

Militärdienst der Lehrer

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogischer Beobachter : Wochenblatt für Erziehung und Unterricht**

Band (Jahr): **7 (1881)**

Heft 9

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-240573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

auf einen mit ihr im Zusammenhang stehenden Punkt, der einer Andersstellung nicht minder bedürftig ist. Wir haben bisher der Beschwerde darüber keine Worte geliehen, daß die oberste Erziehungsbehörde bei der provisorischen Besetzung von Schulstellen nicht in stärkerem Maße, als dies bisher geschehen, die Zöglinge des Staatsseminars Küssnacht gegenüber denen aus Privatanstalten bevorzugt. Doch wenn nun der Staat bezüglich der Zahl seiner Aspiranten in die Nachhut sich begibt, so dürfte er um so eher sich verpflichtet finden, bei der Besetzung von öffentlichen Schulstellen für seine eigenen Kandidaten das Vorrecht der Avantgarde zu beanspruchen. Die Forderung lässt sich wol überhaupt als dahin gültig hinstellen: Soweit der Staat in seinem Interesse Zöglinge in eine seiner Spezialanstalten herbeizieht, soweit ist er auch verbunden, seinerseits vorzugsweise diesen seinen Schützlingen die in Aussicht gegebene Berufsstellung zu verschaffen. Diese moralische Verpflichtung jedoch verstärkt sich naturgemäß bei einer exceptionellen Minderung der Zahl staatlicher Zöglinge. Den souveränen Gemeinden verbleibt ja immerhin das Recht, für definitive Anstellungen eine ganz freie Auswahl unter der gesamten patentirten Lehrerschaft zu treffen.

Ein Moment dürfte schliesslich bei der Gesamtbetrachtung der Sachlage nicht ausser Acht gelassen werden. Die jetzt eintretenden Seminaristen sind erst nach vier Jahren Bewerber um Schulstellen. Sollte nun die Erwartung eine überspannte sein, daß unsere kantonale Schulerweiterung dannzumal unter Dach gebracht sei? Ist aber diese Erwartung da, so wird die Nachfrage nach Küssnachter Patentirten gewiß keine ungenügende mehr sein.

Militärdienst der Lehrer.

Am 26. Februar fand in Zürich die Sitzung der Synodalkommission betreffend Berathung der Militärdienstfrage der Lehrer statt. Der Gegenstand wurde gründlich erörtert, da neben den Vertheidigern des aktiven Dienstes auch dessen Gegner vertreten waren. Doch schliesslich vereinigte sich das ganze Kollegium (acht Komittirte und der Synodalvorstand) auf Resolutionen an die Synode im Sinne der Befürwortung des möglichst vollen aktiven Dienstes. Als Referent ist Herr Gaßmann, Lehrer in Ellikon a/Th. bezeichnet. Ebenfalls einstimmig wurde beschlossen, dieses Traktandum sei der außerordentlichen Synode zu unterbreiten, die zu Ende Mai oder anfangs Juni zur Vornahme der Wahl zweier Mitglieder des Erziehungsrathes zusammenzutreten hat.

Ohne dem Referat an der Synode und der zweifelsohne sich entwickelnden Diskussion vorgreifen zu wollen, gestatten wir uns, einige Punkte aus den in der Kommission geflossenen Voten zur Beleuchtung der Gesamtfrage hervorzuheben.

Die Mehrzahl der anwesenden Kombattanten betonte nachdrücklich den Gewinn, den der Lehrer an körperlicher Kräftigung aus dem Manövrirdienst davon trage. Eine Minderheit meinte: Wenn die Fr. 70 Taschengeld, die ein Wiederholungskurs fliegen mache, sammt den Fr. 40, welche die Stellvertretung in der Schule beanspruche, für eine Ferien-Bergtour verwendet würden, so möchte eine entsprechende physische Stärkung wol auch zu erlangen sein. Diesem Einwurf stellte sich aber sofort die Forderung entgegen, daß der mehr ideelle Gewinn, der dem Lehrer durch die Einordnung in die Volksarmee zu Theil werde, sehr hoch anzuschlagen sei. Dieser Gesichtspunkt wurde auch scharf vertheidigt gegenüber der Ansicht, daß der Militärdienst der Lehrer seine Hauptbedeutung darin habe, zur Ertheilung des militärischen Vorunterrichts zu befähigen. Diese letztere Auffassung befürwortete gesonderte Lehrer-Wiederholungskurse, in denen neben den Strapazen immer-

hin etwas vorwiegend «Theorie», wie Waffen- und Terrainlehre etc. in Anwendung käme. Doch diese schöne Aussicht wurde verdunkelt durch die Verweisung darauf, daß solch ein gesondertes Lehrerkorps im Ernstfall nur äusserst schwierig zur Verwendung kommen könnte und daß ohne anders mit einer Kastenstellung der Lehrer gebrochen werden müsse.

Gegenüber dem im eidgenössischen Wehrgesetz vorgesehenen Dispens eingetheilter Lehrer von längern Uebungen wurde der Standpunkt zur Geltung gebracht: die Dispensation soll nicht Regel werden, sondern Ausnahme bleiben und in stärkerem Maß nur bei voraussichtlich gefahrlosen Okkupationen, Grenzverwachungen etc. angewendet werden. Den Schulbehörden sollte bei ihren Dispensationsgesuchen für Lehrer um so weniger bereitwillig entgegengekommen werden, als eben der dispensirte Lehrer es ist, der den Pflichtersatz, selbst entgegen seiner Neigung zum aktiven Dienst, zahlen muß. Während des Bestehens der Wiederholungskurse erscheint eine vikariatsweise Ersetzung darum nicht nöthig, weil die dienstthuenden Lehrer sich meistens durch eine feste Gesundheit auszeichnen, die nie oder selten besondere Erholungsferien beansprucht. Will der Staat bei dem großen Vorrath von Lehrkräften, die auf Anstellung harren, einer solchen zeitweisen Vorschub leisten, so mag er diesen auch bezahlen. Der Lehrer soll nicht dafür extra gebüßt werden, daß er einer eidgenössischen Pflicht nachkommt.

Eine Verlegung der Dienstleistung in die Ferienzeit hat im Interesse der Schule viel Bestechendes. Aber sofern dadurch eine Versetzung aus dem bisherigen engern Korpsverband bedingt wird, so tritt für den betreffenden Lehrer die unangenehme Lage ein, daß er als fahrende Habe nicht in die wünschenswerthe Kameradschaft sich einleben kann, die zur Hebung des Intellekts wie des Gemüths beim Soldatendienst so nöthig ist.

Ohne geräuschvolle Propaganda zu machen, möge der Kanton Zürich an der Zustimmung festhalten, die der Schweizerische Lehrerverein in Winterthur dem Waffendienst der Lehrer entgegengebracht hat. Im Thurgau, in Schaffhausen, im Waadtland etc., werden die Lehrersoldaten von den Wiederholungskursen fast gänzlich dispensirt; nur ein einziger Thurgauer Lehrer ist Offizier geworden. Das Avancement sollte — bis zum Rang eines Kompagniechefs — nicht beanstandet werden. Bei vollständiger Offenhaltung der Karriere wird nur etwa ein Viertel der eingetheilten Lehrer zur Stellung des Unteroffiziers und ein zweiter Viertel zu der des Offiziers gelangen. Wer über den Hauptmannsgrad aufsteigen will, wird von selbst dem Lehrerberuf den Abschied geben.

Die Stellung des Lehrersoldaten zum einzuführenden militärischen Vorunterricht wird dahin präzisirt, daß über die gesetzlichen 35 Stunden wöchentlicher Unterrichtszeit jede einschlägige Arbeit besonders honorirt werden müsse.

Eine korrekte, unbefangene Stellung unserer Lehrerschaft zum Militärdienst, eine rückhaltslose Einordnung neben die Milizen aus andern Berufsständen wird viel von dem Vorurtheil schwinden machen, das dieser Stellung der Lehrer von da und dort zur Zeit noch entgegengebracht wird. Es steht stark zu vermuthen, daß bei der letztjährigen Rekrutierung ein um so größerer Prozentsatz der Seminaristen in Küssnacht der Dienstpflicht enthoben wurde, als die Militärbehörden der theilweise geltend gemachten Sonderstellung der Lehrer beim Militärdienst nicht hold sein können. Klärlegung der Verhältnisse auf diesem Gebiete ist also durchaus nothwendig!

Auf diesem Boden hat sich schließlich die Gesamtheit der Kommission einig gefunden und wird sie denselben vor der Synode vertreten. Inzwischen hoffen wir auf deren Zustimmung im nächsten Frühjahr!